

RS Vwgh 1996/10/23 96/03/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §44 Abs4;

StVO 1960 §52 lita Z1;

Rechtssatz

Wird ein Nachfahrverbot nur durch Verbotszeichen am Ortsanfang und am Ortsende nach§ 44 Abs 4 StVO kundgemacht, liegt kein Kundmachungsmangel vor, ein Kraftfahrzeuglenker verstößt daher auch dann gegen dieses Nachfahrverbot, wenn es ihm auf der UNMITTELBAR ZURÜCKGELEGTEN WEGSTRECKE (vom Losfahren innerhalb des Ortsgebietes an) unmöglich gewesen ist, vom Nachfahrverbot Kenntnis zu erlangen (Hinweis E 18.4.1994, 94/03/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030122.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at